

Zu §§ 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Angehörigen des Reichsheeres im Sinne der §§ 1 und 32 sind ebenfalls zu rechnen nicht nur die Offiziere zc. der früheren Preussischen Armee und diejenigen Offiziere zc. der in dieselbe übernommenen Kontingente, welche vor dieser Uebernahme in den Ruhestand getreten sind und ihre Pension auf Grund der Militär-Konventionen aus der Reichskasse beziehen, sondern auch die Offiziere zc. der vormaligen Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen zc. Armee, welche nach den betreffenden früheren Normen pensionirt sind, soweit deren Pensionen dem Reichsetat zur Last fallen.

Gingegen fallen nicht unter das Gesetz die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen aus der Reichskasse beziehen. Ebensovienig die Offiziere zc. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen, sowie der Dänischen und Französischen Armee, deren Pensionen auf die Reichskasse übernommen sind.

[75] Das 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1727 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887; unter
- „ 1728 das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887; unter
- „ 1729 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885; vom 27. Juni 1887; unter
- „ 1730 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879; vom 29. Juni 1887; unter
- „ 1731 das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887; unter
- „ 1732 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. Juli 1887; unter
- „ 1733 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden; vom 8. Juli 1887; unter
- „ 1734 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Ein-Hundert-Marknoten der Cölnischen Privatbank in Cöln, vom 7. Juli 1887; unter